

Merkblatt 2024

Zugteilnehmer

Für jeden Wagen sind pro Achse 2 Verantwortliche (nüchtern) als Fußbegleiter abzustellen die auf die Sicherheit der Zuschauer, der Teilnehmer und insbesondere der Kinder achten. Achten Sie beim Werfen von Bonbons und anderen Gegenständen auf Fensterscheiben und zerbrechliche Gegenstände. Der Abschuss von Böllern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

Bei eigener Beschallung achten Sie bitte auf Ihre Lautstärke. Nehmen Sie Rücksicht auf die zahlreichen Musikkapellen.

Für evtl. GEMA-Anmeldung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Für folgende Maßnahmen bzw. Aktionen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Umgang mit offenem Feuer (Fackel, Öfen usw.)
2. Verschießen von Gegenständen, Schäden durch Werfen von Gegenständen
3. Unfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit sowie bei Selbstverschulden entstehen.

Alkohol: Auf den Wagen und Zugfahrzeugen besteht Alkoholverbot. Für Unfälle mit Alkoholisierten besteht kein Versicherungsschutz.

Die Wagen werden erst an der Zugaufstellung betreten und bei der Auflösung sofort verlassen. Den Aufforderungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz für nicht eingetragene Vereine. Diese Gruppen müssen selbst für Ihren Versicherungsschutz (Haftpflicht) sorgen. Eingetragene Vereine müssen ihre Versicherung im Schadensfalle in Anspruch nehmen.

Genehmigung

Alle Wagen und Zugfahrzeuge haben den Polizei/TÜV Vorschriften zu entsprechen. Die Polizei ist vor Ort um entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Die Polizei bittet darum, folgende Unterlagen die zur Teilnahme an Karnevalsumzügen berechtigen, vorab zu erhalten, um größere Kontrollen am Tag des Jolleumzuges zu vermeiden.

- Kopie des TÜV Gutachten
(Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen)
- Kopie Versicherungsschein vom Zugfahrzeug zur Abdeckung Brauchtumsveranstaltung
(Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme VO zurückzuführen sind.)
- Ein Bild des Wagens

Die Unterlagen sind im Vorfeld von der Zugleitung zu sammeln und der Polizei zu übergeben.

Bitte die entsprechenden Unterlagen per Mail an lutzherrde@gmx.de

Danke für Eure Unterstützung

CC Amorbach